



Betreff

Bürgerbegehren über die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses 00SV/18/015 "Neubau einer Kindertagesstätte mit Standort Papiermühlenweg"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

13.08.2018

Sachbearbeitung:

Marion Franke

Verantwortlich:

Marion Franke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)

Sitzungstermin

04.09.2018

Status

Ö

Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)

18.09.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt:

1. die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses 00SV/18/015 „Neubau einer Kindertagesstätte mit Standort Papiermühlenweg“
2. die Durchführung des Bürgerentscheids als reine Briefabstimmung
3. die Übertragung der Aufgaben der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung des Amtes Stargarder Land

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurde über den Stadtvertretervorsteher am 4.7.2018 ein Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids in Burg Stargard übergeben.

Im Zuge der Erarbeitung der Beschlussvorlage hat die Vorprüfung der Verwaltung folgendes ergeben:

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- a) Nach § 20 Abs. 1 können *wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises* statt Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid)

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über:

- die innere Organisation der Verwaltung
- die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen

- Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe
 - Entscheidungen nach Baugesetzbuch § 36 (Aufstellung, Änderung, Aufhebung von Bauleitplänen, Angelegenheiten im Rahmen Planfeststellungsverfahren, förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche oder vergleichbare Zulassungsverfahren)
 - die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit
 - Satzungen, durch die ein Anschluss- und Benutzerzwang geregelt wird,
 - Anträge mit gesetzwidrigem Ziel
- Diese Ausschlussgründe nach § 20 Abs. 2 Pkt. 1 – 7 sind nicht gegeben.

Somit handelt es sich beim Bürgerbegehren inhaltlich um eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

b) Nach § 20 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 14 der Durchführungsverordnung (DVO) zur KV M-V sind *folgende Voraussetzungen* zu erfüllen:

1. Das Begehren ist fristgerecht schriftlich an die Gemeindevertretung zu richten.
2. Die entscheidende Frage,
3. eine Begründung und
4. ein Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme müssen enthalten sein.
5. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

Die Vorprüfung der Unterlagen ergab:

1. dass alle Unterlagen *vollständig und fristgerecht* eingereicht wurden
 - Beschlussfassung durch Stadtvertretung am 23.5.2018
 - Fristende zur Abgabe Bürgerbegehren 5.7.2018
(Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung)
 - Abgabe Bürgerbegehren am 4.7.2018
2. die *entscheidende Frage* „*Stimmen Sie für die Aufhebung des Beschlusses 00SV/18/015 Neubau einer Kindertagesstätte mit Standort am Papiermühlenweg?*“ auf jeder Unterschriftenliste enthalten und somit hinreichend und klar formuliert ist, das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringt und mit ja oder nein beantwortet werden kann. Ein Vertretungsberechtigter ist auf jeder Liste benannt.
3. dass die *Begründung* auf jeder Unterschriftenseite enthalten ist und ausführlich dargestellt wurde
4. dass ein *Kostendeckungsvorschlag* entbehrlich ist, da die Umsetzung des Begehrens (Aufhebung des Beschlusses) keine Kosten verursacht
5. dass *464 Unterschriften* auf 55 Unterschriftenlisten übergeben wurden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar eingetragen.
22 Eintragungen konnten nach dem Abgleich im Einwohnermelderegister nicht nachgewiesen werden, Angaben waren hier unvollständig oder falsch.
442 Eintragungen und Unterschriften stimmen mit dem Register überein.
Laut Einwohnermelderegister der Stadt Burg Stargard, Stand 18.06.2018, sind 4.345 Bürger (ab 16 Jahre) wahlberechtigt, so dass das *Unterschriftenvotum von 10 % = 435 der stimmberechtigten Bürger erreicht wurde.*

Die Vorprüfung ergab, dass alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Somit ist das Bürgerbegehren gemäß § 20 Abs. 4 und 5 der KV M-V formell zulässig.

2. Durchführung als reine Briefabstimmung

Nach § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob der Bürgerentscheid als Abstimmung in Abstimmungsräumen oder als reine Briefabstimmung durchgeführt wird.

Bei der Abstimmung in Abstimmungsräumen wäre ein erhöhter Personal- und Sachaufwand notwendig. (u.a. 25 Wahlhelfer/Bereitstellung Wahlräume). Da der Bürgerentscheid nicht zeitgleich mit einer anderen Wahl stattfinden kann, wird eine Briefabstimmung vorgeschlagen. Dazu werden allen Abstimmungsberechtigten die Briefabstimmungsunterlagen unaufgefordert durch die Verwaltung übersandt. Neben dem Stimmzettel erhalten die Bürgerinnen und Bürger in einem Übersendungsschreiben alle notwendigen Informationen zur Rücksendung/Abgabe sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auszählung.

3. Übertragung der Aufgaben auf die Wahlleitung des Amtes

Entsprechend der DVO zur KV M-V § 17 Abs. 5 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss die Aufgaben der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung des Amtes übertragen. Die Abstimmungsleitung hat die Rechte und Pflichten und die Aufgaben der Gemeindewahlleitung nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz.

Die Gemeindevertretung überträgt der Abstimmungsleitung ebenfalls die Entscheidung, welche technischen oder organisatorischen Vorkehrungen gegen eine mehrfache Teilnahme an der Abstimmung getroffen werden.

Die Vorprüfung der Verwaltung ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bitte um Stellungnahme übergeben worden. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 20 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur KV M-V § 14 ff

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgabe in Produkt 11405.56990001

Verwaltungskosten für die Durchführung des Bürgerentscheids mittels Briefabstimmung voraussichtlich ca. 3 T€

Anlagen:

Antragstellung durch den Vertretungsberechtigten Andreas Rösler vom 4.7.2018

55 Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren (nichtöffentlich)

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises

Tilo Lorenz
Bürgermeister

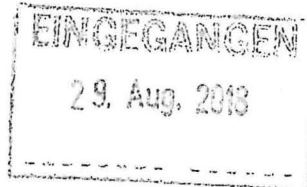
Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard



Regionalstandort
Neubrandenburg
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/
allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt: Kathrin Schmidt

E-Mail: kathrin.schmidt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3-097
Telefon: 0395-57087 2139
Fax: 0395-57087 5960

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. August 2018

Mein Zeichen:
303.0-2.1(021)18-353

Datum:
27. August 2018

Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids in der Stadt Burg Stargard zur Aufhebung des Beschlusses 00SV/18/015 „Neubau einer Kindertagesstätte mit Standort Papiermühlenweg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lorenz,

bezüglich der mir mit Schreiben vom 21. August 2018 übersandten Beschlussvorlage nehme ich entsprechend § 20 Abs. 5 KV M-V i.V.m. §§ 14 KV DVO wie folgt Stellung:

1.

Die Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2018 ist bei mir rechtzeitig eingegangen.

2.

Die Beschlussvorlage umfasst zutreffend die Prüfung der formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens. Die vorbereitende Prüfung durch die Verwaltung ist hinsichtlich der einzelnen formellen Voraussetzungen gut nachvollziehbar dargestellt worden.

3.

Ihre Feststellungen zum Kostendeckungsvorschlag teile ich.

Grundsätzlich verlangt § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme.

Da Ziel des Begehrens die Aufhebung eines Beschlusses der Stadtvertretung Burg Stargard ist, entfallen hier die Kosten der Maßnahme. Rechtsaufsichtlich zu prüfen war daher, ob das Bürgerbegehren auch ohne solch einen Kostendeckungsvorschlag die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Bankverbindung:
Spk: Neubrandenburg-Demmin
Kto-Nr.: 310 007 305, BLZ 150 502 00
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 4230

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 481 0
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritze)
Telefon: 03991 78 0
Fax: 03991 78 2140

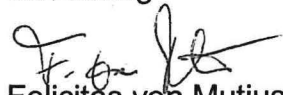
In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich ist, wenn mit der Realisierung des Bürgerbegehrens keine Kosten anfallen, sogar Einsparungen verbunden sind oder eine Kostenentwicklung nicht voraussehbar ist (vgl. VG Sigmaringen , Beschluss vom 8. Mai 2018 – 9 K 2491/18 mit Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 2015 – 1 S 1949/13).

Aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde ist das Bürgerbegehren daher zulässig.

Gegen die Ziffern 2 und 3 der Beschlussvorlage bestehen diesseits keine Bedenken.

Ich darf Sie bitten, diese Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen und mich nach dem 25. September 2018 unverzüglich über die Entscheidung Ihrer Stadtvertretung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Felicitas von Mutius
Amtsleiterin